

Förderverein Fachoberschule Holzkirchen

Verein der Freunde und Förderer der FOS Holzkirchen



Satzung

Förderverein Fachoberschule (FOS) Holzkirchen (*nicht rechtsfähiger Verein*)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der FOS Holzkirchen“
2. Der Sitz des Vereins ist Holzkirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein führt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der ideellen und materiellen Unterstützung der Schule. Er will die Belange der FOS zum Wohle der Schüler in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher, sozialer und kultureller Beziehung fördern.
3. Der Verein unterstützt zusätzlich attraktive Bildungsmaßnahmen
Als förderungswürdig gelten z.B.:
 - Mittel zur Gestaltung des Schullebens
 - Fortbildungsveranstaltungen für Schüler, Eltern und Lehrer
 - Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, z.B. für Projekte
 - Schulfahrten und Schulveranstaltungen
 - Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
3. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung erfolgt durch eine formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Förderverein Fachoberschule Holzkirchen

Verein der Freunde und Förderer der FOS Holzkirchen



4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate in Beitragsrückstand ist.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erklärt sich bei der Aufnahme bereit, dass seine Daten für die Verwaltung des Vereins gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten durch den Verein ist nicht zulässig.
2. Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Er wird 1 x jährlich nach dem Erhalt der Beitrittserklärung bzw. zu Beginn des Schuljahres durch Lastschriftverfahren erhoben. Mit Beitrittserklärung wird zugleich das Einverständnis gegeben, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich durch Lastschriftverfahren erhoben wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten und möglichst zu Beginn eines jeden Schuljahres einzuberufen. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss als Tagungsordnungspunkte einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht enthalten.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Die Versammlung hat im Falle der Vorstandswahl über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht dem Vorstand angehörige Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in der FOS, sowie durch Veröffentlichung in der Lokalpresse bekannt zu geben. Mitglieder können beantragen, zu Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail eingeladen zu werden.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindesten drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Förderverein Fachoberschule Holzkirchen

Verein der Freunde und Förderer der FOS Holzkirchen



8. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten nicht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem(r) Vorsitzenden, dem(r) 2. Vorsitzenden, dem(r) Schriftführer(in), dem(r) Kassier(in).
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Abwahl.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand entscheidet in enger Abstimmung mit dem Elternbeirat der FOS Holzkirchen über die Mittelvergabe.
6. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jede(r) Vorstand hat Einzelvertretungsbefugnis. Ausgaben die den Betrag von 200,- € überschreiten, müssen vom gesamten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen. § 8 Nr. 4 bleibt insoweit außer Kraft.

§ 9 Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung

1. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Anwesenden Dritteln der Stimmberechtigten notwendig.
2. Bei Verschmelzung mit einem anderen Förderverein, fällt das Vermögen dem aufnehmenden Förderverein für gemeinnützige Zwecke zu.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die FOS Holzkirchen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Holzkirchen, 13.03.2014